

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

JFE Brindisi S.r.l.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil sämtlicher unserer Vertragsangebote und -annahmen und gelten für alle unsere Lieferungen sowie sonstigen Leistungen. Die Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder davon Kenntnis haben, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Konflikt stehen oder von ihnen abweichen, und wir dennoch vorbehaltlos an den Kunden liefern.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, selbst wenn wir nicht erneut auf ihre Geltung hinweisen.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber ordnungsgemäß registrierten Unternehmen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.
4. Vertraglich bindende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung.
5. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den anwendbaren Incoterms, zwingenden Vorschriften des italienischen Rechts sowie zwingenden internationalen Übereinkommen, die auf den Gütertransport anwendbar sind (einschließlich, soweit einschlägig, des CMR-Übereinkommens), gehen die zwingenden Vorschriften vor. In allen anderen Fällen haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor entgegenstehenden Bedingungen des Kunden.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

1. Im Zweifel stellen Kostenvoranschläge, Preis- und Lieferangaben sowie sonstige „Angebote“ unsererseits kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern sind als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, ein Angebot abzugeben. Bestellungen des Kunden sind verbindliche Angebote, an die der Kunde im Zweifel für 14 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen, mit der Produktion beginnen oder die Ware liefern. Ist unsere Erklärung ausnahmsweise als rechtlich bindendes Angebot zu verstehen, steht dieses Angebot bis zur Annahme durch den Kunden unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung ohne Vorankündigung, d. h. wir sind bis zur Annahme berechtigt, das Angebot zu widerrufen, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen, Bilder, Produktbriefings, Arbeitsbeschreibungen, Technische Datenblätter sowie sonstige Unterlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören, bleiben unser Eigentum, unterliegen der Vertraulichkeit, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich für die Preisberechnung sind das Gewicht und/oder die Menge, die zum Zeitpunkt der Ausgabe aus unserem Werk festgestellt werden. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Preise auf Basis Euro pro kg berechnet. Gewicht und Menge zum Zeitpunkt der Ausgabe können vom Auftrag um $\pm 10\%$ abweichen. Abgerechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

2. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Steuern (z. B. Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe), Zöllen, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben. Wir behalten uns vor, Verpackung gesondert zu berechnen. Ist die Verpackung zur Wiederverwendung geeignet, insbesondere wiederverwendbare Paletten, Endplatten und/oder Kerne (nachfolgend: „Mehrwegverpackung“), gilt Folgendes: Wir sind berechtigt, Mehrwegverpackung bereits bei Lieferung der Ware gesondert in Rechnung zu stellen. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, uns die Mehrwegverpackung unbeschädigt zurückzugeben und eine Gutschrift in Höhe des berechneten Palettenpreises zu erhalten.

Wird die Mehrwegverpackung von uns bei Lieferung nicht berechnet, ist der Kunde verpflichtet, uns die Mehrwegverpackung unbeschädigt unverzüglich zurückzugeben. Andernfalls sind wir berechtigt, die Mehrwegverpackung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Wenn wir in Einzelfällen davon absehen, dem Kunden Mehrwegverpackung zu berechnen, geschieht dies aus Kulanz im Einzelfall, ohne dass hieraus eine rechtliche Verpflichtung für die Zukunft entsteht.

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preise als Free Carrier (FCA Incoterms) zu verstehen. Es gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung zum maßgeblichen Zeitpunkt.

3. Die vereinbarten Preise basieren auf den bei Vertragsschluss bestehenden Umständen. Kommt es aufgrund äußerer Umstände, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und außerhalb unseres Einflussbereichs lagen (z. B. Erhöhung von Einkaufs- oder Materialpreisen, Steuern, Zöllen oder Transportkosten), zu erheblichen Kostensteigerungen hinsichtlich der Ware, sind wir berechtigt, vom Kunden eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Ist die Anpassung für den Kunden unzumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verweigert der Kunde eine zumutbare Anpassung, sind auch wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet weiterer Rechte, insbesondere der Durchsetzung der Vertragsanpassung.
4. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonti sind nur zulässig, wenn ausdrücklich vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gerät der Kunde in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bezahlt wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Ein früherer Verzugseintritt nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.
5. Zahlungen sind ausschließlich per Banküberweisung zu leisten. Wir sind berechtigt, Rechnungen in elektronischer Form zu erstellen.
6. Während des Verzugs ist der Kunde verpflichtet, Verzugszinsen und pauschalierten Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften als Mindestschaden zu erstatten. Das Recht, weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Kunde hat z. B. auch Rechtsverfolgungskosten – außergerichtlich und gerichtlich – einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten zu erstatten.
7. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, ausgenommen Forderungen, die unmittelbar und ausschließlich aus demselben Vertragsverhältnis entstehen.
8. Wir und mit uns verbundene Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf JFE Sàrl und JFE Virton SRL (nachfolgend „verbundene Unternehmen“), sind jederzeit berechtigt, gegenüber Forderungen des Kunden oder eines verbundenen Unternehmens gegen uns oder ein verbundenes Unternehmen mit Forderungen aufzurechnen, die wir oder ein verbundenes Unternehmen gegen den Kunden oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen haben.

9. Wir sind uneingeschränkt und jederzeit berechtigt, unsere Forderungen gegen den Kunden an Dritte zu verkaufen und/oder abzutreten. Dies gilt auch, jedoch nicht ausschließlich, für Zwecke des Factorings.
10. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu vermindern und dadurch unseren Anspruch auf den Kaufpreis zu gefährden (z. B. Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsverzug aus anderen Verträgen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung), sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Sondervereinbarungen (einschließlich Sonderrabatte) sind in diesem Fall nichtig.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms® in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung). Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Frachtführer übergeben oder dem Kunden gemäß der einschlägigen Incoterms®-Regel zur Verfügung gestellt wird.
2. Organisieren wir den Versand für den Kunden, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem Frachtführer gemäß Art. 1510 italienisches Zivilgesetzbuch übergeben wird. Auch ohne besondere Vereinbarung bestimmen wir Versandweg und Transport nach freiem Ermessen unter Ausschluss jeglicher Haftung. Soweit wir Kundenwünsche berücksichtigen, trägt der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten.
3. Soweit der Gütertransport der Konvention über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) unterliegt, richten sich Gefahrübergang und Haftung des Frachtführers ausschließlich nach den zwingenden Bestimmungen der CMR.

§ 5 Lieferzeiten / Verzug

1. Verbindliche Lieferfristen oder -termine bedürfen der Schriftform. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor vollständiger Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Details der Auftragsausführung. Der Beginn sämtlicher uns treffender Fristen setzt außerdem die rechtzeitige Erfüllung aller erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere den rechtzeitigen Erhalt aller notwendigen Informationen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Bei verzögerter Mitwirkung beginnen die Lieferfristen nicht zu laufen oder verlängern sich angemessen.
2. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Wir sind nicht verpflichtet, Ware oder Rohstoffe aus alternativen Quellen zu beschaffen, wenn trotz zumutbarer kaufmännischer Bemühungen und Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts die Lieferung unseres Lieferanten aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, ausbleibt. In diesem Fall sind wir berechtigt, ohne Haftung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wir haften nicht für Nichtlieferungen oder Lieferverzögerungen, soweit diese auf höhere Gewalt oder sonstige Hindernisse außerhalb unseres Einflussbereichs zurückzuführen sind und von uns bei Vertragsschluss nicht vernünftigerweise zu berücksichtigen waren oder nicht vermieden bzw. überwunden werden konnten. Dies gilt z. B. bei Krieg, Terrorakten, Naturkatastrophen, Betriebs-, Transport- und Verkehrsbehinderungen, Störungen der Energieversorgung, Lieferengpässen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, behördlichen Anordnungen, Massenerkrankungen,

Epidemien und Pandemien, Arbeitskräftemangel. In solchen Fällen informieren wir den Kunden über den Grund des Hindernisses und dessen Auswirkungen. Erschwert oder verhindert ein solches Ereignis die Lieferung oder Leistung wesentlich und ist das Hindernis nicht nur vorübergehend, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich Liefer-/Leistungsfristen bzw. verschieben sich Termine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Übersteigt die Verzögerung drei Monate oder ist dem Kunden ein Festhalten am Vertrag wegen der Verzögerung nicht zumutbar, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Wir sind ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn uns das Festhalten am Vertrag wegen besonderer Umstände auch bei nur vorübergehenden Hindernissen nicht zumutbar ist.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind. Rechnungen für Teillieferungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung fällig.
5. Bei Lieferverzug hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. In der Regel muss die Nachfrist mindestens zwei Wochen betragen.
6. Bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit besteht eine Schadensersatzhaftung nur gemäß § 12.

§ 6 Technische Spezifikationen, Warenqualität, Haltbarkeit

1. Die Technischen Datenblätter der einzelnen Produkte, die auf unserer Website [website www.jindalfilms.com](http://www.jindalfilms.com) verfügbar sind, sind nicht Bestandteil der Kaufverträge über die jeweiligen Produkte und dienen lediglich unverbindlichen Informationszwecken.
2. Wir übernehmen eine Gewährleistung ausschließlich für die ausdrücklich vereinbarte Produktbeschreibung oder Technische Spezifikation des jeweiligen Produkts. Angaben in Technischen Datenblättern sowie in Medien- und Dokumentationselementen (z. B. Website, Werbebrochüren), Abbildungen, Zeichnungen sowie darin enthaltene Angaben zu Qualität, Menge, Gewicht und Abmessungen stellen nur Näherungswerte dar.
3. Qualitätsangaben sind keine Garantie. Eine Garantie besteht nur, wenn wir den Begriff ausdrücklich und schriftlich unter Bezugnahme darauf verwenden.
4. Einige unserer Produkte haben eine begrenzte Haltbarkeit. Angaben zur Haltbarkeit sind – soweit anwendbar – in den jeweiligen Technischen Spezifikationen enthalten. Diese Angaben dienen nur der Information, innerhalb welchen Zeitraums das Produkt bei ordnungsgemäßer Lieferung seine spezifischen Eigenschaften behält. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht verbunden.
5. Im Übrigen übernehmen wir keine Gewährleistung. Insbesondere ist der Kunde allein verantwortlich für die Eignung unserer Produkte für den beabsichtigten Verwendungszweck. Der Kunde ist zudem verantwortlich dafür, dass die Produkte für die vorgesehenen Behandlungs-/Verarbeitungsverfahren mit den vom Kunden oder seinen Kunden verwendeten Maschinen und Materialien (Tinte etc.) geeignet sind.
6. Vor dem ersten kommerziellen Einsatz hat der Kunde ein Muster zu bestellen und die Eignung des Produkts für den beabsichtigten Verwendungszweck und die Verarbeitungsverfahren zu testen. Die Bereitstellung von Mustern stellt keine Qualitätsvereinbarung dar.
7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir die Verwendung der Produkte für medizinische Anwendungen weder empfehlen noch unterstützen. Wir lehnen jegliche Gewährleistung und Haftung für die Eignung unserer Produkte im Bereich medizinischer Anwendungen ab, die eine EU- oder US-Pharmakopöe-Zertifizierung erfordern.

§ 7 Gesundheits- und Sicherheitsinformationen, warenbezogene Pflichten des Kunden (Verwendung, Lagerung, Weiterverkauf)

1. Gesundheits- und Sicherheitsinformationen zur Handhabung und Verwendung der Produkte sind in den Produktsicherheitsdatenblättern enthalten, die auf Anfrage erhältlich sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, jedem, der mit den Produkten in Kontakt kommen könnte, die Informationen aus den Produktsicherheitsdatenblättern zur Verfügung zu stellen; dies betrifft insbesondere (nicht abschließend) Mitarbeiter, Vertragspartner, Beauftragte und Kunden.
3. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass er über die erforderliche Fachkunde für die Handhabung der gelieferten Produkte verfügt. Die Informationen in den Produktsicherheitsdatenblättern werden sorgfältig erstellt; eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit wird jedoch nicht übernommen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Bedingungen, einschließlich der Anforderungen in den Produktsicherheitsdatenblättern, den Produktbeschreibungen, Technischen Spezifikationen und Richtlinien, strikt zu beachten und einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Eignung, Lagerung und Verarbeitung unserer Produkte.
5. Die Standardlagerung hat wie folgt zu erfolgen:
 - o (a) Die Ware darf keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden.
 - o (b) Die Ware ist auch bei teilweiser Verwendung in umhüllten Rollen zu lagern.
 - o (c) Die Ware ist zu lagern:
 - (aa) von der Lieferung bis 24 Stunden vor der Verwendung bei 15–30 °C und 35–65 % relativer Luftfeuchte sowie
 - (bb) 24 Stunden vor der Verwendung unter Temperatur- und Feuchtebedingungen, die den Endbedingungen während der Verwendung entsprechen,
 - (cc) unter Bedingungen, die in zusätzlichen Richtliniendokumenten für bestimmte Produkte festgelegt sind und auf Anfrage erhältlich sind.
6. Im Falle des Weiterverkaufs von Produkten (einschließlich behandelter oder verarbeiteter Produkte) hat der Kunde seinen Käufern alle relevanten Bestimmungen und Bedingungen, insbesondere die Informationen in den Technischen Spezifikationen und Produktsicherheitsdatenblättern, weiterzugeben und die Einhaltung aller Anweisungen durch den Käufer sicherzustellen.

§ 8 Verpackung

1. Unsere Ware darf nur in der zugelassenen Verpackung und mit den zugelassenen Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)transportiert werden.
2. Soweit Mehrwegverpackung nicht gemäß § 3 Abs. 2 gesondert in Rechnung gestellt wird, bleibt sie unser Eigentum. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Mehrwegverpackung sorgfältig für uns aufzubewahren und uns unbeschädigt unverzüglich zurückzugeben. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.
3. Soweit Verpackung mit unserer Zustimmung vom Kunden wiederverwendet wird, sind sämtliche Hinweise auf unsere Produkte und unser Unternehmen unkenntlich zu machen.

§ 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden, Annahmeverzug, Schadensersatzhaftung des Kunden, Abtretung durch den Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraglich vereinbarten, erforderlichen/notwendigen oder nach Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen. Bei Abrufaufträgen ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Wurde

- keine Frist vereinbart, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Frist für den Abruf zu setzen, wenn innerhalb von vier (4) Wochen kein Abruf erfolgt.
2. Wir sind berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungshandlung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
 3. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten gar nicht oder nicht wie vereinbart, nimmt er einen Abrufauftrag nicht wie vereinbart vor, wird die Ware auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehenen Liefertermin versendet, oder befindet sich der Kunde aus sonstigen Umständen im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des dadurch verursachten Schadens und der zusätzlichen Aufwendungen zu verlangen. Während des Annahmeverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % der Rechnungssumme je Monat, jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns den Nachweis eines höheren Schadens vor. Weitere Rechte, insbesondere Rücktritt oder Schadenersatz statt der Leistung, bleiben unberührt.
 4. Schuldet der Kunde Schadenersatz statt der Leistung, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Lieferwerts zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Anspruch auf höheren Schaden nach gesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.
 5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Kunde nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten das Eigentum an der gelieferten Ware sowie das Pfandrecht bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises und sämtlicher weiterer bestehender oder zukünftiger (bei Vertragsschluss) Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent) aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden. Sobald der Kaufpreis bezahlt ist und keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen, gehen Eigentum und Besitz an der Ware automatisch auf den Kunden über.
2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Verarbeiter. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und dass wir unmittelbar das Eigentum an der neu hergestellten Sache erwerben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Entsprechendes gilt bei untrennbarer Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung derart, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Kunde und wir bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache überträgt (nach dem Verhältnis der Werte der Rohstoffe). Wir nehmen diese Übertragung an. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gelten entsprechend für durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Sachen, soweit diese unser Eigentum sind.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sorgfältig zu behandeln, für uns sorgfältig zu lagern und gegen die üblichen Risiken (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zum Wiederbeschaffungswert angemessen zu versichern und uns auf Verlangen Abschluss und Bestand des Versicherungsvertrags nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des

Kunden zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde ein Verzeichnis der von uns gelieferten Waren an dem jeweiligen Lagerort erstellt und die Ware als unser Eigentum kennzeichnet. Versicherungsansprüche und Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Verlust der Ware werden vom Kunden bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

4. Der Kunde hat uns über Pfändungen und sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu informieren.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverkaufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Dieses Recht erlischt automatisch, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde oder er verpflichtet ist, einen solchen Antrag zu stellen. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, nur gegen angemessene Sicherheiten zu verkaufen (z. B. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zu seinen Gunsten etc.).
6. Die Forderungen des Kunden gegen Dritte aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden uns bereits jetzt sicherungshalber in dem Verhältnis abgetreten, das unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist ferner auf den Betrag des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich MwSt.) begrenzt, die wir zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden geltend machen können, zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20 %.
7. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Jeder Erlös, der uns zusteht, ist uns unverzüglich nach Eingang weiterzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Namen der Schuldner offener Forderungen mitzuteilen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, die Käufer im Namen des Kunden über die Abtretung zu informieren. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder Insolvenz wie oben eintritt.
8. Unabhängig von einem automatischen Erlöschen sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf und/oder zur Verarbeitung und/oder zum Forderungseinzug zu widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungspflichten aus der Geschäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug ist, oder wenn er seine Pflichten als Käufer der Vorbehaltsware verletzt, oder wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind. Im Fall des Erlöschens der Einzugsermächtigung hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Informationen zu erteilen und uns ggf. bei der Einziehung zu unterstützen.
9. Darüber hinaus sind wir bei Vertragsverletzung des Kunden berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, haben wir außerdem die Möglichkeit, lediglich die Herausgabe der Ware zu verlangen und behalten uns ausdrücklich den Rücktritt vor. Erfolgt kein ausdrücklicher Rücktrittsvorbehalt, gilt das Herausgabeverlangen als Rücktrittserklärung. Gleches gilt, wenn wir die Vorbehaltsware in Besitz nehmen. Die Kosten des Rücktransports trägt der Kunde. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Erlös wird auf die vom Kunden geschuldeten Beträge angerechnet, nachdem ein angemessener Betrag für Verwertungskosten abgezogen wurde.
10. Der Kunde hat uns von Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte unverzüglich nach Kenntnis zu informieren und uns alle für eine Intervention erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde haftet für die Kosten der Aufhebung der Pfändung, insbesondere

für die Einleitung einer Drittwiderrufspruchsklage, soweit diese nicht vom vollstreckenden Gläubiger erlangt werden können.

11. Auf Verlangen des Kunden verpflichten wir uns, Sicherheiten freizugeben, wenn der Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht uns zu.

§ 11 Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Mängeln sind. Wir übernehmen keine Garantien, sofern wir diese nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet haben. Angaben zur Haltbarkeit stellen keine Haltbarkeitsgarantie dar.
2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seine Untersuchungs- und Rügepflichten erfüllt hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, einschließlich Abweichungen in Qualität und Menge, zu untersuchen.
3. Zur Wahrung von Mängelrechten müssen wir über Beanstandungen der Ware schriftlich innerhalb von acht Tagen gemäß Art. 1495 ital. ZGB ab Lieferung am Bestimmungsort (gemäß Art. 1511 ital. ZGB) benachrichtigt werden; bei versteckten Mängeln innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung. Andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelanzeige. Transportpersonen sind nicht berechtigt, Mängelanzeigen entgegenzunehmen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung. Gemäß Art. 1512 ital. ZGB muss der Kunde bei garantierter Funktionsfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum Funktionsmängel innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung anzeigen; andernfalls tritt Verfall ein. In jedem Fall erlischt das Klagerecht sechs Monate nach Entdeckung.
4. Nach Art. 1495 ital. ZGB verjähren Mängelrechte ein Jahr nach Lieferung.
5. Keine Gewährleistung besteht bei Nichtbeachtung von Lager-/Verwendungsanforderungen, Verwendung nach Ablaufdatum, sonstiger unsachgemäßer Nutzung oder Pflichtverletzungen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Qualitätsverlust oder Schaden nicht auf die Nichtbeachtung zurückzuführen ist. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt in jedem Fall beim Kunden.
6. Bei nachgewiesenen Mängeln haben wir die Wahl, die Gewährleistung entweder durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware, jeweils kostenfrei (Nacherfüllung), zu erbringen. Wir sind berechtigt, vom Kunden die vorherige Rücksendung der mangelhaften Ware zum Zweck der Prüfung und ggf. der Nacherfüllung zu verlangen. Die notwendigen Transportkosten der Rücksendung tragen wir bei berechtigten Mängelanzeigen. Der Kunde trägt auf eigene Kosten ggf. die Demontage der mangelhaften Ware sowie die erneute Montage der nacherfüllten oder ersetzen Ware. Ein Anspruch auf Ersatz von Demontage-/Montagekosten im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware ist ausgeschlossen.
7. Der Kunde kann nur vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn wir innerhalb einer angemessenen, vom Kunden gesetzten Frist keine Nacherfüllung versuchen oder die Nacherfüllung unmöglich ist, verweigert wird, fehlgeschlagen ist oder unzumutbar ist. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen, sofern dem keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Im Zweifel gilt die Nacherfüllung erst nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Ein Rücktrittsrecht wegen geringfügiger Mängel besteht nicht. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten ergänzend die besonderen Regelungen in § 12.
8. Der Kunde darf Zahlungen nur in einem Umfang zurück behalten, der in angemessenem Verhältnis zu den bestehenden Mängeln steht.

§ 12 Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche des Kunden

1. Das Rücktrittsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei der Kunde wegen einer Pflichtverletzung, die kein Mangel ist, nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn wir die Pflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.
2. Sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, haften wir grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn wir eine Pflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden jeder Art – unabhängig vom Rechtsgrund, einschließlich culpa in contrahendo – ausgeschlossen.
3. Bei Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf die typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
4. Für Verzögerungsschäden haften wir bis maximal 5 % des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Lieferung.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit wir bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach Produkthaftungsgrundsätzen ersatzfähig sind, sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, die wir zur Vertragserfüllung einsetzen.
7. Entsteht Haftung im Zusammenhang mit internationalem Straßentransport nach der CMR, ist jede Haftung unsererseits in jedem Fall entsprechend den Haftungsgrenzen und -ausschlüssen der CMR beschränkt; eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen.

§ 13 Verjährungsfristen

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung (§ 11 Abs. 4) gemäß Art. 1495 ital. ZGB.
2. Sämtliche vertraglichen Ansprüche des Kunden, die nicht auf Mängeln beruhen, verjähren zwölf (12) Monate nach Entstehung des Anspruchs, außer bei Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten; hierfür gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Ungeachtet dessen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für:
 - Schadensersatzansprüche aus Produkthaftung, Schäden wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie sonstige Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen,
 - Aufwendungsersatzansprüche,
 - Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.
4. Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Geistige Eigentumsrechte, Marken, Werbung

1. Bei der Verwendung unserer Produkte hat der Kunde alle bestehenden geistigen Eigentumsrechte (insbesondere Patente) zu beachten. Für uns geschützte oder zur Nutzung lizenzierte Marken dürfen nur mit unserer besonderen schriftlichen Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Kunden hergestellten Produkten verwendet werden. Wir behalten alle geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Informationen, die wir dem Kunden im Rahmen technischer oder sonstiger Beratung

- zur Verfügung stellen. Vor der Weitergabe solcher Informationen an Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden) ist unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.
2. Hinweise des Kunden zu Werbezwecken, die die bestehende Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden erwähnen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 15 Schutz personenbezogener Daten

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Datenverarbeitung, insbesondere der Europäischen Verordnung 2016/679 („DSGVO“/„GDPR“). Die von JFE Brindisi SRL verarbeiteten Daten betreffen den Kunden als juristische Person und dienen Zwecken im Zusammenhang mit der Begründung und Durchführung bestehender Geschäftsbeziehungen. Hinsichtlich personenbezogener Daten, die ggf. den Personen/Mitarbeitern zuzuordnen sind, die im Namen und im Auftrag des Kunden (juristische Person) handeln, erklärt der Kunde, die beigelegte „Datenschutzerklärung“ gemäß Art. 13 DSGVO 2016/679 (als Anlage zu diesen AGB) gelesen zu haben.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht Italiens unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG/Wien 1980).
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliger Lieferort, für die Zahlung ist es Mailand, Italien.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Mailand, Italien. Wir behalten uns das Recht vor, nach unserem Ermessen am Sitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
4. Sollten einzelne Vertragsbedingungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in englischer Sprache abgefasst, die die maßgebliche und verbindliche Fassung darstellt. Eine italienische oder deutsche Übersetzung ist auf unserer Website at www.jindalfilms.com/terms-conditions-sales lediglich zur Erleichterung verfügbar. Bei Unstimmigkeiten, Abweichungen oder Zweifeln hat die englische Fassung Vorrang.

§ 17 Organisationsmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und Ethikkodex

Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Grundsätze der Organisation, Verwaltung, Kontrolle und Verhaltensweisen einzuhalten, die im Organisations-, Kontroll- und Verwaltungsmodell („Modell“) und im Ethikkodex von JFE Brindisi SrL festgelegt sind. Das Modell und der Ethikkodex sind unter der Internetadresse www.jindalfilms.com/jindal-brindisi abrufbar. Der Kunde verpflichtet sich, Handlungen zu unterlassen, die die im Gesetzesdekret Nr. 231/2001 genannten Straftatbestände verwirklichen könnten, und stellt uns von möglichen Sanktionen frei.

§ 18 Spezifische Genehmigung

Gemäß Art. 1341 und 1342 ital. ZGB genehmigt der Kunde ausdrücklich und gesondert folgende Klauseln: § 3 Preise, Zahlungsbedingungen; § 4 (Gefahrübergang); § 5 Lieferzeiten/Verzug; § 6 Technische Spezifikationen, Warenqualität, Haltbarkeit; § 9 Mitwirkungspflichten, Annahmeverzug, Schadensersatzhaftung, Abtretung; § 10 Eigentumsvorbehalt; § 11 Gewährleistung; § 12 Rücktrittsrechte und Schadensersatz; § 13 Verjährungsfristen; § 14 Geistige Eigentumsrechte, Marken, Werbung; § 15

Januar 2026

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand; § 16 Organisationsmodell gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001 und Ethikkodex.

Unterschrift: Kunde _____

Mit Unterzeichnung der vorstehenden Vertragsbestimmungen erklärt sich der Kunde mit der Anwendung sämtlicher Vertragsbestimmungen – von § 1 bis § 17 einschließlich der einzelnen Absätze – einverstanden und verpflichtet sich, sämtliche Bedingungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JFE Brindisi SrL anzuwenden.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

(gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679 „DSGVO“/ „GDPR“)

Diese Information wird Kunden als natürliche Person (nicht als juristische Person) bzw. den natürlichen Personen erteilt, die im Namen und im Auftrag von Kunden als juristische Person handeln, gemäß Art. 13 der Europäischen Verordnung 2016/679 („DSGVO“).

Wir informieren Sie, dass die personenbezogenen und/oder besonderen Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 („besondere Kategorien personenbezogener Daten“), die Sie uns bereitstellen oder die wir im Rahmen unserer Tätigkeit anderweitig erheben, unter Einhaltung der vorgenannten Vorschriften sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten und der Würde der betroffenen Person verarbeitet werden können, insbesondere im Hinblick auf Privatsphäre, persönliche Identität und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten.

„Verarbeitung personenbezogener Daten“ bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird und sich auf personenbezogene Daten oder auf personenbezogene Daten-Sets bezieht, auch wenn sie nicht in einer Datenbank registriert sind, wie z. B. Erheben, Erfassen, Organisation, Strukturierung, Speicherung, Verarbeitung, Auswahl, Sperrung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschung oder Vernichtung.

Verantwortlicher für die genannten Verarbeitungen ist **JFE Brindisi s.r.l.**, mit Sitz in **Sesto San Giovanni (MI)**, **Via F. Cavallotti, 171**.

Interner Ansprechpartner für Zwecke des Art. 13 DSGVO ist der interne Privacy Coordinator von JFE Brindisi Srl; Kontakt per E-Mail: **Privacy.Italy@jindalfilms.com**.

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung und/oder zum Zweck der Begründung und/oder Durchführung und/oder Beendigung der geschäftlichen und/oder vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien erhoben, wie nachstehend näher beschrieben.

JFE Brindisi s.r.l. wendet bei der Erhebung personenbezogener Daten äußerste Sorgfalt an, um sicherzustellen, dass die Daten stets richtig und für die vorgesehenen Zwecke aktuell sind.

Diese Daten werden für institutionelle Zwecke verarbeitet, die mit der Tätigkeit unseres Unternehmens verbunden oder dafür funktional sind, und allgemein für administrative, operative und Managementzwecke, u. a.:

- zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, dessen Partei Sie sind, oder zur Erfüllung Ihrer spezifischen Anfragen vor und nach Vertragsdurchführung;
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen administrativer, buchhalterischer, zivilrechtlicher, steuerlicher, regulatorischer Natur sowie aus EU- und Nicht-EU-Recht;
- zur Kundenverwaltung (Kundenadministration, Vertragsverwaltung, Bestellungen, Rechnungen, Auswahl entsprechend den Unternehmensbedürfnissen);
- zur Streitbeilegung (Vertragsverletzungen, Mahnungen, Vergleiche, Forderungseinzug, Schiedsverfahren, gerichtliche Streitigkeiten).

Die Verarbeitung erfolgt in Papierform und elektronischer Form oder jedenfalls mit Hilfe IT-gestützter Werkzeuge.

Die Verarbeitung erfolgt nach Grundsätzen der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Transparenz sowie unter Schutz der Vertraulichkeit. Die Daten werden mit geeigneten Mitteln verarbeitet, um Sicherheit und Vertraulichkeit gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Ihre Daten werden gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. (a) der Verordnung für die notwendige Dauer gespeichert, die nach den geltenden steuer-, buchhalterischen und zivilrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

In allen oben beschriebenen Fällen kann JFE Brindisi s.r.l. Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, wenn dies zur Verfolgung der Hauptzwecke erforderlich ist, z. B. an:

- öffentliche Stellen (z. B. Agenzia delle Entrate, Comune, ASI etc.);
- Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater, die als „externe Auftragsverarbeiter“ Kenntnis erlangen können;
- Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler;
- natürliche oder juristische Personen in Italien oder im Ausland (EU und Nicht-EU), die im Namen und/oder im Interesse unseres Unternehmens spezifische Verarbeitungsleistungen erbringen oder damit verbundene Tätigkeiten ausführen bzw. erforderliche Unterstützungsleistungen erbringen;
- Stellen, denen das Recht auf Zugriff auf personenbezogene Daten aufgrund gesetzlicher oder sekundärrechtlicher bzw. EU-rechtlicher Vorschriften zusteht.

Da das Unternehmen innerhalb einer Gruppe unabhängiger Rechtsträger in verschiedenen Ländern tätig ist, können Daten auch außerhalb der Europäischen Union übertragen und gespeichert werden, einschließlich in Ländern ohne angemessenes Schutzniveau. In solchen Fällen erfolgen Datenübermittlungen unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 6 und 44–49 DSGVO.

Wir informieren Sie, dass Sie in Bezug auf die oben genannten Verarbeitungen die Rechte gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. (b) und (d), 15, 18, 19 und 21 der Verordnung ausüben können. Insbesondere:

- a) Auskunft über Zwecke, Datenkategorien, Empfänger oder Empfängerkategorien sowie – soweit möglich – die Speicherdauer zu erhalten;

Januar 2026

- b) Zugang, Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung in den vorgesehenen Fällen zu verlangen;
- c) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen;
- d) jederzeit eine Kopie der Jindal Films Europe Datenschutzrichtlinie anzufordern.

Die Ausübung der Rechte ist an keine Form gebunden und kostenlos. Für die Ausübung der Rechte ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: Privacy.Italy@jindalfilms.com.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtend ist, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder zum Abschluss geschäftlicher oder vertraglicher Beziehungen zwischen Ihnen und unserem Unternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

Eine Verweigerung der Bereitgestellung Ihrer personenbezogenen Daten und der Zustimmung zur Kommunikation an die oben genannten Kategorien kann dazu führen, dass vertragliche Beziehungen zwischen Ihnen und unserem Unternehmen nicht begründet und/oder nicht durchgeführt werden können.

JFE Brindisi s.r.l.